

## Mutation Baulinienplan 1929 Gasstrasse

Weierweg bis Brücke über Ergolz / A22



## Planungsbericht

874271B Liestal\_BSL\_Gasstrasse v00-01-01.docx / Version 00-02-00 [46] / 29.01.2020 / plt, bis



DokName / Version	Versions- datum	Kommentar	Status	Geprüft
874271.4500B Liestal, Gasstrasse v00-00-01.docx / 00-00-01	20.06.2019		In Bearbeitung	
874271.4500B Liestal, Gasstrasse v00-00-02.docx / 00-00-02	20.06.2019		Zur internen Prüfung	plt
874271.4500B Liestal, Gasstrasse v00-01-00.docx / 00-01-00	25.06.2019		Zur externen Prüfung	bis, jac
874271B Liestal_BSL_Gasstrasse v00- 02-00.docx / 00-02-00	29.01.2020	Resultate kant. Vor- prüfung eingearbeitet	Zur externen Prüfung	bis

### Impressum

Auftragsnummer: 874271.4500  
 Datei: 874271B Liestal\_BSL\_Gasstrasse v00-01-01.docx  
 Version/Datum: 00-02-00 [46] / 29.01.2020  
 Speicherdatum: 29.01.2020  
 Autor(en): Tami Hanna Plattner, Binder Stefan  
 Qualitätssicherung: SQS-zertifiziertes Qualitätssystem nach ISO 9001:2015 (Reg.Nr. 34856)  
 © Copyright: Rudolf Keller & Partner Verkehrsingenieure AG  
 Hinweis geistiges Eigentum: Dieses Dokument ist geistiges Eigentum der Rudolf Keller & Partner Verkehrsingenieure AG und ist urheberrechtlich geschützt. Die Nutzungsrechte des Bauherrn sind vertraglich geregelt.  
 Die Rechte Dritter, welche rechtmässig in den Besitz des Dokumentes kommen, sind ebenfalls durch deren Verträge mit dem Bauherrn geregelt.  
 Eine über diese Verträge hinausgehende Verwendung wie kopieren, vervielfältigen, weitergeben etc. ist nur mit Zustimmung der Rudolf Keller & Partner Verkehrsingenieure AG erlaubt.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNG</b>	<b>5</b>
2.1	Ausgangslage	5
2.2	Zielsetzung	7
<b>3</b>	<b>ORGANISATION, ABLAUF DER PLANUNG</b>	<b>7</b>
3.1	Organisation	7
3.2	Ablauf der Planung	7
<b>4</b>	<b>ERLÄUTERUNGEN</b>	<b>7</b>
4.1	Gegenstand und Bestandteile	7
4.2	Grundlagen	8
4.3	Strassennetzplan und Verkehrsregime	8
4.4	Zonenplan Siedlung	9
4.5	Festlegung Bau- und Strassenlinien	9
4.6	Auswirkungen auf rechtskräftige Planungen von Kanton und Gemeinde / Strassenbauprojekte	10
<b>5</b>	<b>PLANUNGSVERFAHREN</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>GENEHMIGUNGSANTRAG</b>	<b>11</b>

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

<b>Abbildung 1</b> Orthofoto (Quelle: Geoview BL, Stand 20.06.2019)	5
<b>Abbildung 2</b> Grundkarte (Quelle: Geoview BL, Stand 20.06.2019)	6
<b>Abbildung 3</b> Ausschnitt Bau- und Strassenlinienplan (Quelle: Geoportal Liestal, Stand 20.06.2019)	6
<b>Abbildung 4</b> Ausschnitt Strassennetzplan (Quelle: Geoportal Liestal, Stand 20.06.2019)	8
<b>Abbildung 5</b> Ausschnitt Zonenplan (Quelle: Geoportal Liestal, Stand 20.06.2019)	9
<b>Abbildung 6</b> Bau- und Strassenlinienplan Gasstrasse (Weierweg – Brücke Ergolz / A22)	10

## **TABELLENVERZEICHNIS**

<b>Tabelle 1</b> Übersicht Planungsablauf	7
---	---

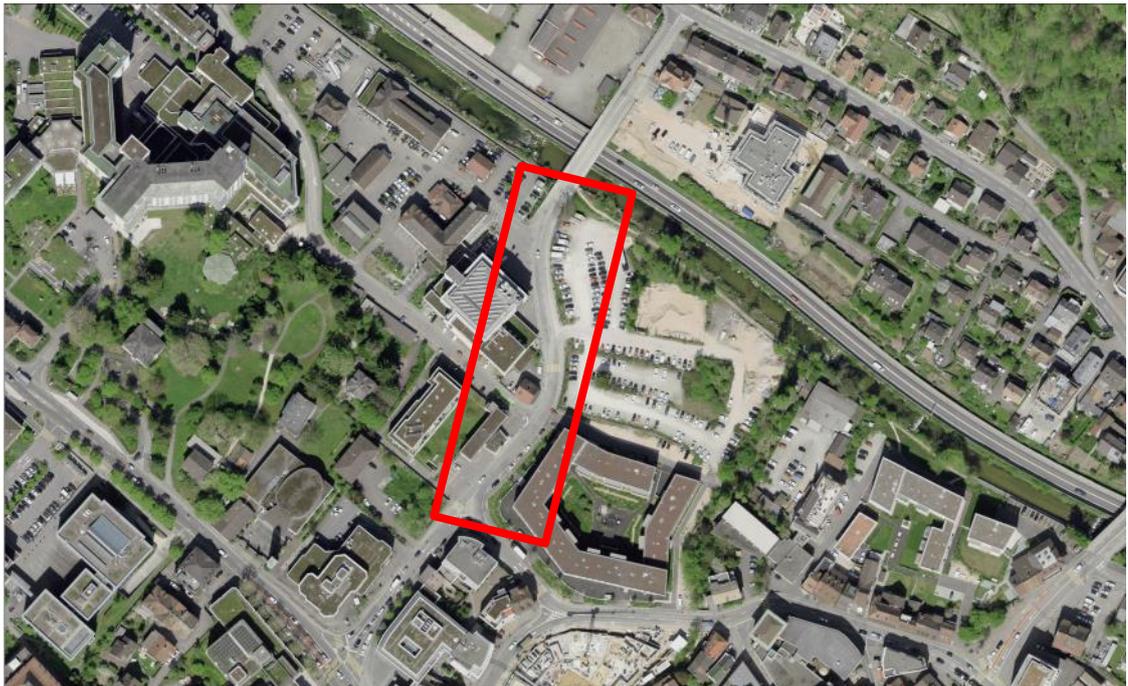
## **ANHANGSVERZEICHNIS**

<b>ANHANG 1</b> PLAN-BEILAGEN	13
-------------------------------	----

## 1 EINLEITUNG

Dieser Planungsbericht dient zum inhaltlichen Beschrieb der beiliegenden Mutation des Baulinienplan 1929 „Gasstrasse (Weierweg – Brücke über Ergolz / A22)“.

Dieser Bericht ist zusammen mit dem Genehmigungsantrag dem Regierungsrat einzureichen. Mit diesem Bericht erfüllt der Stadtrat Liestel die gesetzlich geforderte Berichterstattung gemäss Art 47 RPV (Bund) und § 35 RBG (BL) für nutzungsplanerische Planungsmassnahmen.



**Abbildung 1** Orthofoto (Quelle: Geoview BL, Stand 20.06.2019)

## 2 AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNG

### 2.1 Ausgangslage

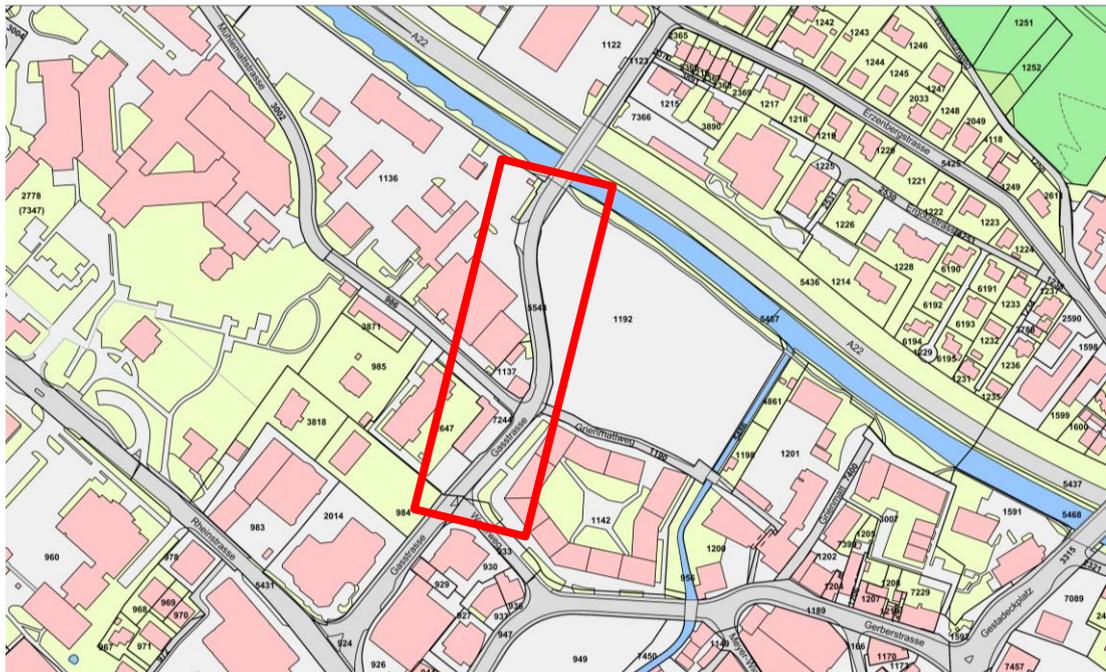
Die Gasstrasse befindet sich nördlich vom Stedtli, dem Stadtzentrum von Liestel und weist eine Länge von rund 400m auf.

Die ersten 100m der Gasstrasse (Knoten Rheinstrasse bis Einmündung Weierweg) gehören zum kantonalen Strassennetz. Die restlichen 300m der Gasstrasse (Einmündung Weierweg bis Einmündung Erzenbergstrasse) sind Bestandteil des kommunalen Strassennetzes.

Der in diesem Bericht betrachtete rund 200m lange Strassenabschnitt der Gasstrasse beginnt bei der Einmündung Weierweg an der Grenze zum kantonalen Strassennetz und endet bei der Brücke über die Ergolz / A22.

In diesem Abschnitt sind mehrere private Bauvorhaben im Rahmen von Quartierplänen vorhanden, wobei die Gasstrasse hinsichtlich des schlechten Zustandes und den neuen Anforderungen durch die geplanten oder bereits umgesetzten Quartierpläne (Anpassung Lage Bushaltestelle „Elektra, Liestel“ und Optimierung Knoten Mühlemattstrasse) ange-

passt werden soll. Im Rahmen von ersten Abklärungen bezüglich des Sanierungs- und Ausbaubedarfs wurde festgestellt, dass die Baulinien teilweise aus dem Jahr 1929 stammen, durch die Umsetzung der Quartierpläne Anpassungen an den Strassenlinien (östlicher Strassenrand) vorgenommen werden sollen und bei den Parzellen Nr. 7244 sowie Nr. 2647 keine Baulinien vorhanden sind.



**Abbildung 2** Grundkarte (Quelle: Geoview BL, Stand 20.06.2019)

Beim Quartierplan Aurisa (Parz. Nr. 1192) und beim bereits umgesetzten Quartierplan Weierweg (Parz. Nr. 1142) sind verbindliche Baulinien definiert. Im Bereich des Quartierplans Mühlematt (Parz. Nr. 1136 und 1137) ist entlang der Gasstrasse eine Baulinie aus dem Jahr 1929 vorhanden, diese diente als Basis der bereits verbindlich festgelegten Baubereiche des QP Mühlematt. Einzig entlang der Parzellen Nr. 7244 und 2647 sind noch keine Baulinien festgelegt.



**Abbildung 3** Ausschnitt Bau- und Strassenlinienplan (Quelle: Geoportal Liestal, Stand 20.06.2019)

## 2.2 Zielsetzung

Mit der Mutation des Baulinienplan 1929 Gasstrasse (Weierweg – Brücke über Ergolz/A22) soll unter Berücksichtigung bestehender und unmittelbar geplanter Bauten (z.B. Quartierplan Mühlematt) der Bereich gesichert werden, der für die Sanierung und den damit verbundenen Ausbau des Strassenraumes benötigt wird.

## 3 ORGANISATION, ABLAUF DER PLANUNG

### 3.1 Organisation

Die Bearbeitung des Bau- und Strassenlinienplanes wurde durch Herrn Dominic Brunner, Abteilungsleiter Tiefbau des Stadtbauamts Liestal begleitet.

Die Planungsresultate werden vom Stadtrat der Stadt Liestal verabschiedet.

Die Bearbeitung des Bau- und Strassenlinienplanes erfolgte durch die Firma Rudolf Keller & Partner Verkehrsingenieure AG, Neue Bahnhofstrasse 160, 4132 Muttenz.

### 3.2 Ablauf der Planung

In der nachfolgenden Tabelle werden die wichtigsten Meilensteine sowie Verfahrensschritte aufgeführt. Der Planungsablauf wird laufend und phasengerecht nachgeführt.

Meilensteine / Verfahrensschritte	Datum / Zeitraum
Analyse / Grundlagenerarbeitung	Mai / Juni 2019
Beurteilung Strassen- und Baulinien durch Stadtrat	02. Juli 2019
Freigabe durch den Stadtrat zur kantonalen Vorprüfung	25. Juli 2019
Eingabe der Planungsinstrumente in das kantonale Vorprüfungsverfahren	25. Juli 2019
Erhalt Vorprüfungsbericht / Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen	25. September 2019
Bereinigung Planungsinstrumente	Januar 2020
Öffentliche Planaufgabe (Mitwirkungsverfahren)	<i>ausstehend</i>
Publikation Ergebnisse Planaufgabe (Mitwirkungsbericht)	<i>ausstehend</i>
Beschlussfassung durch den Stadtrat	<i>ausstehend</i>
Genehmigungsverfahren	<i>ausstehend</i>

**Tabelle 1** Übersicht Planungsablauf

## 4 ERLÄUTERUNGEN

### 4.1 Gegenstand und Bestandteile

Gegenstand der Planung ist die Mutation des Baulinienplan 1929 „Gasstrasse“ im Bereich zwischen dem Weierweg und der Brücke über die Ergolz und A22.

Die Planung umfasst folgende Dokumente:

- Mutation Baulinienplan 1929 „Gasstrasse (Weierweg - Brücke über Ergolz/A22)“, 1:500
- Planungsbericht zur Mutation des Baulinienplans 1929 Gasstrasse (Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV und § 35 RBG)

## 4.2 Grundlagen

Folgende Grundlagen wurden für die Planung verwendet, resp. Berücksichtigt:

- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG BL)
- Zonenplan der Stadt Liestel (Quelle: Geoportal Liestel, Stand 20.06.2019)
- Strassennetzplan der Stadt Liestel (Quelle: Geoportal Liestel, Stand 20.06.2019)
- Reglement über das Strassenwesen der Stadt Liestel (vom 11. Mai 1970, in Kraft ab 15. Dezember 1970)
- Quartierplan „Mühlematt“, Parzellen Nr. 1136 und 1137 (RRB Nr. 3347 vom 27.09.1929)
- Quartierplan „Aurisa“, Parzelle Nr. 1192 (RRB Nr. 148 vom 30.01.2018)
- Quartierplan „Weierweg“, Parzelle Nr. 1142 (RRB Nr. 771 vom 27.05.2014)

## 4.3 Strassennetzplan und Verkehrsregime

Gemäss Strassennetzplan der Stadt Liestel ist die Gasstrasse im betrachteten Strassenabschnitt als Sammelstrasse klassifiziert. Dieser Strassenabschnitt ist im Gegenrichtungsverkehr (Begegnungsfall LW/LW) befahrbar.

Die Gasstrasse ist zudem Bestandteil des im Strassennetzplan festgelegten kommunalen Fuss- und Radwegnetzes. Ausserdem verläuft entlang der Gasstrasse eine öffentliche Verkehrsverbindung in Form von der Buslinie Nr. 80 der Autobus AG. Innerhalb des Projektperimeters befindet sich die dazugehörige Bushaltestelle „Elektra, Liestel“.



**Abbildung 4** Ausschnitt Strassennetzplan (Quelle: Geoportal Liestel, Stand 20.06.2019)

#### 4.4 Zonenplan Siedlung

Die Parzellen, welche über die Gasstrasse zwischen der Brücke über die Ergolz / A22 und dem Weierweg erschlossen werden, befinden sich innerhalb der Zone mit Quartierplanpflicht oder innerhalb der Zentrumszone 2 (TZPS Zentrum).

Die Quartierpläne Mühlematt und Aurisa befinden sich in der Planungsphase. Der Quartierplan Weierweg wurde hingegen bereits baulich umgesetzt.



Abbildung 5 Ausschnitt Zonenplan (Quelle: Geoportal Liestal, Stand 20.06.2019)

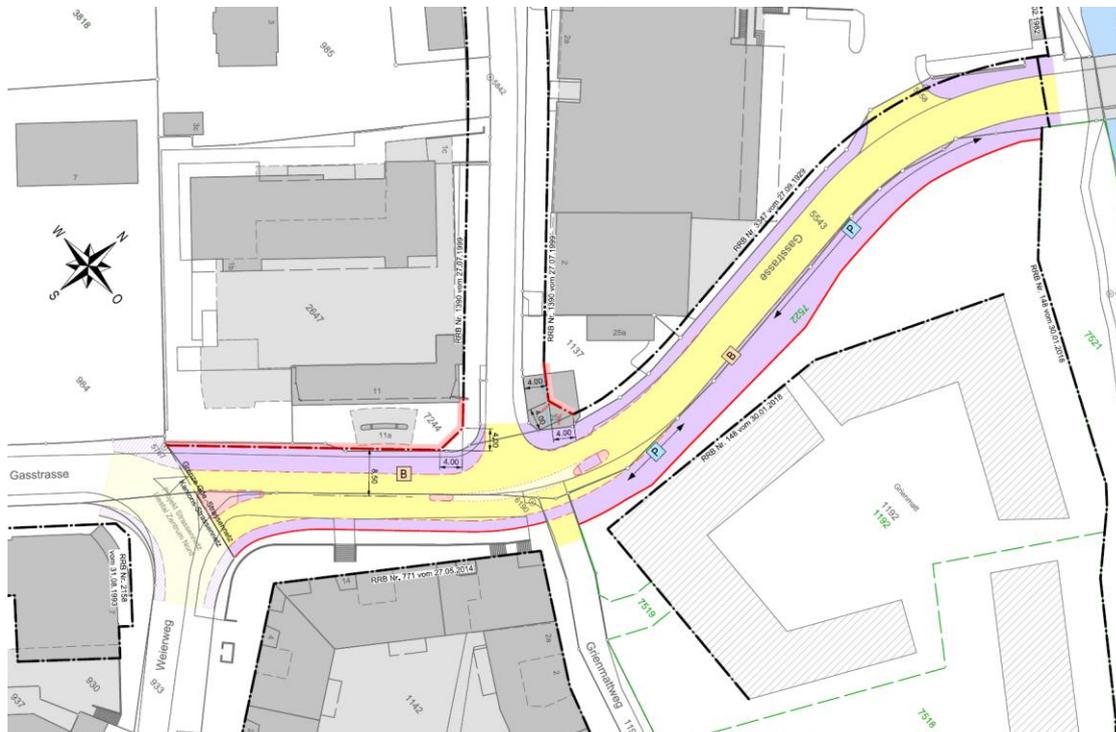
#### 4.5 Festlegung Bau- und Strassenlinien

Entlang der Parzellen Nr. 7244 und 2647 wird die fehlende Baulinie ergänzt. Die Festlegung des Abstandes erfolgt gemäss dem Reglement über das Strassenwesen der Stadt Liestal. Demnach beträgt der Abstand der Baulinien von den Strassenlinien bei Sammelstrassen 4m oder 8.50m von der Strassenachse (Fahrbahnmitte). Hierbei wurde zugunsten der bestehenden Bebauung der Parzelle Nr. 7244 seitens des Stadtbauamtes entschieden die Baulinie ab Strassenachse festzulegen. Im Bereich des Knotens Mühlemattstrasse wird eine Abkröpfung der Baulinie vorgesehen (Platzbedarf Knoten z.B. Sicht) und an die bestehende Baulinie (RBB Nr. 1390 vom 27.07.1999) angeschlossen. Aufgrund der rechtsgleichen Behandlung wird die Baulinie im Bereich der Parzelle Nr. 2647 ebenfalls ab der Strassenachse festgelegt, dadurch kommt die Baulinie in diesem Bereich auf der Strassenparzelle Nr. 5543 zu liegen.

Die bestehenden Baulinien auf Seite der Quartierpläne „QP Aurisa“ und des bereits umgesetzten „QP Weiermatt“ tangieren den Ausbau des Strassenraumes nicht und bleiben unverändert. Die Strassenlinie wird in diesem Bereich hinsichtlich der notwendigen Strassenbreiten und -elementen bzw. den durch die vorliegenden Quartierpläne neu geschaffenen Seitenräume (inklusive Anpassung Trottoir) angepasst.

Im Bereich des „QP Mühlematt“ wird die bestehende Baulinie aus dem Jahr 1929 grösstenteils beibehalten, da in diesem Bereich kein Handlungsbedarf seitens Baulinien besteht (Quartierplan mit verbindlich festgelegten Baubereichen vorhanden). Einzig im Bereich des Knotens Mühlemattstrasse besteht hinsichtlich Platzbedarfes (Sichtverhältnisse) und rechtsgleicher Behandlung mit Parzelle Nr. 7244 Handlungsbedarf. Hierbei wird die bereits durch das Gebäude Nr. 25 führende Baulinie angepasst. Einerseits wird im Knotenbereich eine Abkröpfung vorgesehen und andererseits der reglementierte Abstand von 4m zur Strassenlinie im Knotenbereich hergestellt. Der Grundsatz gemäss Quartierplanreglement

QP Mühlematt (§5 Abs. 7), «zur Verbesserung der Sichtverhältnisse und der Strassenverhältnisse kann die bestehende Baute [...] abgebrochen werden», wird somit beibehalten. Aufgrund der heutigen Baulinienführung durch das Gebäude wird nur die davon betroffene Fläche nicht aber der Grundhaltung gegenüber dem Gebäude bereinigt.



**Abbildung 6** Bau- und Strassenlinienplan Gasstrasse (Weierweg – Brücke Ergolz / A22)

#### 4.6 Auswirkungen auf rechtskräftige Planungen von Kanton und Gemeinde / Strassenbauprojekte

Die Mutation des Baulinienplan 1929 „Gasstrasse“ (Weierweg – Brücke über Ergolz / A22) hat keinen Einfluss auf die kantonale Richtplanung.

Mit der Anpassung der Bau- und Strassenlinien werden die Voraussetzungen geschaffen, hinsichtlich Verkehrssicherheit notwendiger Ausbau des Strassenraumes zu realisieren (Strassenbauprojekt im Bereich Weierweg bis Brücke über Ergolz / A22 vorgesehen) sowie die dazu notwendigen Landerwerbsflächen zu sichern.

### 5 PLANUNGSVERFAHREN

#### 5.1 Kantonale Vorprüfung

Mit dem Schreiben vom 25. September 2019 sind zu Händen des Stadtrates Liestel die kantonalen Vorprüfungsergebnisse bekannt gegeben worden. Die Stadt Liestel ist aufgefordert worden einzelne Planungsmassnahmen anzupassen und zusätzliche Nachweise und weitere Begründungen im Planungsbericht zu ergänzen. Im Anhang 2 sind die Resultate der kantonalen Vorprüfung und die Stellungnahmen der Umsetzungsmassnahmen tabellarisch aufgeführt.

**Fazit der kantonalen Vorprüfung:** Sämtliche zwingende Vorgaben sind behandelt, umgesetzt und im Planungsbericht erläutert worden. Es wurde seitens des Stadtbauamts beschlossen keinen komplett neuen Bau- und Strassenlinienplan zu erstellen und somit eine Mutation zum Baulinienplan 1929 der Gasstrasse vorzunehmen. Die Interessenabwägungen sind im Planungsbericht vertieft behandelt worden.

## 5.2 Weitere Planungsschritte

*In diesem Kapitel werden die Resultate der einzelnen weiteren Planungsschritte festgehalten und laufend nachgeführt.*

## 6 GENEHMIGUNG

Der Stadtrat beantragt beim Regierungsrat, gestützt auf diesen Planungsbericht, den Bau- und Strassenlinienplan vorbehaltlos zu genehmigen.

Liestal, .....

Der Stadtpräsident:

Der Stadtverwalter:

.....

.....

# ANHANG

## **ANHANG 1 Plan-Beilagen**

Beiliegende Pläne:

- Plan Nr. 874271.4500-001C [003] Mutation Baulinienplan 1929 Gasstrasse, Situation 1:500

## ANHANG 2 Stellungnahme zum kantonalen Vorprüfungsergebnis

(Gestützt auf das Schreiben vom 25. September 2020 vom BUD/ARP Kanton BL)

Nummerierung entspricht dem Vorprüfungsbericht (→ = Stellungnahme):

<p>1. Bau- und Strassenlinienplan</p>	<p><u>Zwingende Vorgabe</u> Der Titel des Bau- und Strassenlinienplans erweckt den Anschein, dass es sich um einen komplett neuen Bau- und Strassenlinienplan handelt, der alte Pläne ersetzt. Effektiv ist es aber eine Mutation zum Baulinienplan 1929. Insofern ist der Titel anzupassen.</p> <p>→ Titel wurde angepasst: Baulinienplan 1929, Mutation Gastrasse (Weierweg – Brücke über Ergolz / A22)</p> <p><u>Empfehlung</u> Neuer Bau- und Strassenlinienplan erstellen, welcher Baulinienplan 1929 für Gasstrasse ersetzt. Zudem müsste der Bau- und Strassenlinienplan sinnvollerweise bis zur Kreuzung Erzenbergstrasse ausgeweitet werden.</p> <p>→ Seitens Stadtbauamt wird von der Festlegung eines komplett neuen Bau- und Strassenlinienplan aufgrund ausstehender Infrastrukturplanungen (im Bereich Erzenbergstrasse) vorerst abgesehen.</p>
<p>1.1 Verbindlicher Planinhalt</p>	<p><u>Zwingende Vorgabe</u> Breite der Trottoir-/Verkehrsflächen: Grundsätzlich ist zu überprüfen, ob die «Restflächen», die innerhalb der Strassenparzelle durch das Verschieben der Verkehrsfläche entstehen, weiterhin als Verkehrsfläche/Trottoir festgelegt bleiben sollen. Dadurch entsteht u.a. nämlich die Situation, dass die Baulinie mit der Strassenlinie zusammenfällt, was nicht Sinn und Zweck der beiden Linien ist.</p> <p>→ Aufgrund der bestehenden und viel frequentierten Grundstückerschliessungen sowie dem angrenzenden sensiblen Knotenbereich (Einflussbereich LSA Kantonalbank-Kreuzung), wird auf eine Redimensionierung der «Restflächen» vorerst verzichtet. Im Rahmen einer Neubebauung oder Nutzungsänderung der betroffenen Parzellen ist eine Redimensionierung und/oder Grundstücksbereinigung weiterhin möglich.</p>

	<p><u>Zwingende Vorgabe</u> <i>Parzellen Nr. 2647 und 7244: Der Abstand von 8.5m ab Strassenachse auf Höhe der Tankstelle ist nachvollziehbar, nicht aber, warum die Baulinie im weiteren Verlauf um etwa 1m zurückspringt.</i></p> <p>→ Aufgrund der rechtsgleichen Behandlung wurde die Baulinie in diesem Bereich einheitlich im Abstand von 8.5m ab Strassenachse festgelegt.</p> <p><u>Zwingende Vorgabe</u> <i>Parzelle Nr. 1137: Es ist zwar nachvollziehbar, dass die Baulinie entlang dem in der Quartierplanung «Mühlematt» festgelegten Baubereich gelegt wird. Andererseits besteht nun, da der Zentrumsanschluss nicht realisiert wird, aber keine Notwendigkeit, die Baute Gasstrasse 25 abzubrechen, zumal die Baute gemäss Quartierplanung «Mühlematt» bestehen bleiben kann. Um eine Gleichbehandlung mit der Parzelle Nr. 7244 zu erreichen, wäre eine analoge Abkröpfung der Baulinie erforderlich.</i></p> <p>→ Gemäss Quartierplan Reglement «Mühlematt» §5 Abs. 7, «zur Verbesserung der Sichtverhältnisse und der Strassenverhältnisse kann die bestehende Baute [...] abgebrochen werden», ist ein Abbruch des Gebäudes Nr. 25 nicht vom Ausbau des Zentrumsanschlusses abhängig. Des Weiteren weist der Knoten im heutigen Zustand sowie mit dem geplanten Ausbau eine Stop-Strasse mit Spiegel auf (Ausnahmeregelung), dies ist ein Hinweis auf ungenügende Sichtverhältnisse. Zur rechtsgleichen Behandlung mit der Parzelle Nr. 7244 wird eine analoge Abkröpfung der Baulinien vorgenommen.</p> <p><u>Zwingende Vorgabe</u> <i>Parzelle Nr. 1136: Der Baubereich 2 gemäss Quartierplan «Mühlematt» wurde auf die Baulinie von 1929 abgestimmt, insofern macht das einhalten der Regelabstände gemäss Strassenreglement in diesem Bereich wenig Sinn (auch in Analogie zu den beiden Quartierplanungen «Weierweg» und «Aurisa»). Zwischen dem Baubereich 2 und der Brücke über die Ergolz spricht allerdings nichts dagegen, die Baulinie gemäss Regelabstand festzusetzen. In jedem Fall ist es nicht möglich, die Baulinie identisch mit der Parzellengrenze und dadurch mit einem variierenden Abstand festzulegen.</i></p>
--	--

	<p>→ Es wird vorerst darauf Verzichtet die bestehende Baulinie anzupassen. Der Quartierplan «Mühlematt» regelt die Baubereiche in diesem Abschnitt ausreichend. Der notwendige Strassenraum ist somit ausreichend gesichert.</p> <p><u>Zwingende Vorgabe</u>  <i>Parzellen Nr. 1136 und 1192: Entlang der Parzelle Nr. 1136 ist die Strassenlinie nicht als verbindlicher Planinhalt deklariert (kein dicker Strich wie in der Legende). Entlang der Parzelle Nr. 1192 liegt die Strassenlinie zudem unter dem orientierenden Planinhalt der projektierten Parzellen und ist daher nicht erkennbar.</i></p> <p>→ Plandarstellung wurde angepasst. Die bestehende Strassenlinie (= Parzellengrenze) entlang Parzelle Nr. 1136 bleibt unverändert.</p> <p><u>Zwingende Vorgabe</u>  <i>Einfahrt EBL: Die Baulinie und die festgelegte Einfahrt stehen hier im Widerspruch. Wenn eine Abzweigung öffentlich-rechtlich als Verkehrsfläche festgelegt wird, dann ist die Baulinie zu unterbrechen. Allerdings stellen wir die Festlegung eines Abzweigers grundsätzlich in Frage, handelt es sich doch um eine Einfahrt in ein Privatareal. Abzweigende Verkehrsflächen werden in der Regel nur bei abzweigenden öffentlich Strassen (wie z.B. Mühlemattstrasse) festgelegt. Aus unserer Sicht sind sowohl die Strassen- wie auch die Baulinien in diesem Bereich durchzuziehen.</i></p> <p>→ Auf eine Anpassung der Baulinie aus dem Jahr 1929 in diesem Bereich wurde verzichtet, da im Quartierplan «Mühlematt» die Baubereiche genügend geregelt sind und der notwendige Strassenraum somit ausreichend gesichert ist.</p>
<p>2 Allgemeine Bedingung zur kantonalen Vorprüfung</p>	<p><i>Verweis auf «Allgemeine Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung»</i></p> <p>→ Wurde zur Kentniss genommen und beachtet.</p>